



Beiträge Aus- und Weiterbildung – Amt für Wald und Wild

1. Allgemein:

Für die Aus- und Weiterbildung sowie für das Kurswesen im Waldbereich ist die Projektleitung Ausbildung des Amtes für Wald und Wild (AFW) zuständig. Weiterführende Links sind im untenstehenden Text **rot**, Beiträge **blau** markiert.

2. Ausbildungsangebot Waldarbeitende ohne forstliche Grundausbildung:

Basis- sowie Weiterbildungskurse werden im Kanton Zug auf der Homepage unter **Kurse für Waldarbeitende ohne forstliche Grundausbildung** ausgeschrieben. Kursdaten werden auf Nachfrage bekanntgegeben. Das kantonsinterne Anmeldeformular sowie die Unterlagen zur Gleichwertigkeitsanerkennung sind ebenfalls auf dieser Homepage aufgeschaltet. Weitere Kurstermine für Basis- sowie Weiterführungskurse Holzernte sind in Absprache mit dem AFW über **WaldSchweiz** buchbar.

Beitragssatz Waldarbeitende ohne forstliche Grundausbildung

Waldarbeitende mit Wohnsitz im Kanton Zug erhalten bis zu 50% an die Kursrestkosten. Der Kursbesuch und eine allfällige Beitragsberechtigung muss vorgängig mit dem AFW abgesprochen sein.

Kantonsbeitrag = 1/2 der Kursrestkosten.

3. Weiterbildung Forstprofis:

Der Kanton Zug leistet Beiträge an die Weiterbildung von Forstprofis. Diese sind vorgängig beim AFW zu beantragen. Kursanbieter ist hauptsächlich **WaldSchweiz**.

Beitragsberechtigte Kurse:

- Seilklettertechnik A., Seilklettertechnik Refresher, Seilklettertechnik B
- Sicheres Fällen im Totholz
- Berufsbildner in Ausbildungsbetrieben / Berufsbildner – Grundlagen für Praktiker
- Weitere Kurse / Module sind mit AFW abzusprechen, sofern sie nicht unter 4. unterstützt werden

Der **Berufsbildungsfond Wald** (BBF) unterstützt die Weiterbildungen. Unterstützte Leistungen sind im Merkblatt zum Leistungsgesuch zu finden und müssen vom Gesuchsteller vorgängig beantragt werden.

Kantonsbeitrag = 1/2 der Kursrestkosten ohne allfällige Kost und Logie, BBF-Beitrag sowie weiteren Spesen.

4. Forstwart-Vorarbeiter, Forstmaschinenführer und Seilkraneinsatzleiter (**Subjektfinanzierung SBFI**):

Für die Mitfinanzierung der Vorbereitungskurse zu eidgenössischen Berufsprüfungen (BP) für Forstwart-Vorarbeiter, Forstmaschinenführer und Seilkraneinsatzleiter wird der Bund den Teilnehmenden nach Absolvierung der eidgenössischen Prüfung voraussichtlich bis zu 50% der Lehrgangsgebühren zurückerstatten. Dies unabhängig davon, ob die Prüfung bestanden wurde oder nicht. Die Beiträge sind durch die Kursteilnehmenden direkt beim **SBFI** zu beantragen.

Bei weiteren Modulen ist mit der entsprechenden Bildungsstätte zu prüfen, ob das SBFI einen Beitrag an die Lehrgangsgebühren zurückerstattet oder Absatz 3 gilt.

Gesetzliche Grundlagen

Waldgesetz (WaG SR 921.0)

Art. 21a Arbeitssicherheit

Zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit müssen Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer, die Holzerntearbeiten im Wald ausführen, nachweisen, dass die eingesetzten Arbeitskräfte einen vom Bund anerkannten Kurs zur Sensibilisierung über die Gefahren von forstlichen Arbeiten besucht haben.

Art. 29 Ausbildungsaufgaben des Bundes

¹ Der Bund koordiniert und fördert die forstliche Ausbildung.

² Er sorgt in Zusammenarbeit mit den Kantonen für die theoretische und praktische forstliche Aus- und Weiterbildung auf Hochschulstufe.

Art. 30 Ausbildungs- und Beratungsaufgaben der Kantone

Die Kantone sorgen für die Ausbildung der Waldarbeiter und die Beratung der Waldeigentümer.

Waldverordnung (WaV SR 921.01)

Art. 32 Theoretische und praktische Aus- und Weiterbildung (Art. 29 Abs. 1 und 2)

¹ Das BAFU sorgt zusammen mit den Hochschulen, den Kantonen und weiteren betroffenen Organisationen für die Aufrechterhaltung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie für die Einführung von theoretischen und praktischen Neuerungen.

² Die Kantone bieten genügend Stellen für die praktische Weiterbildung an und koordinieren diese untereinander. Die praktische Weiterbildung soll insbesondere:

- a) auf die Waldplanung, Waldbewirtschaftung und Walderhaltung im Lichte sämtlicher Waldfunktionen ausgerichtet sein;
- b) die Führungskompetenzen und Verwaltungskennnisse fördern;
- c) mit einem Nachweis über die erworbenen Kompetenzen und Kenntnisse bescheinigt werden.

Art. 33 Forstpersonal (Art. 29 Abs. 4 und 51 Abs. 2)

¹ Die Kantone sorgen:

- b) zusammen mit den zuständigen Organisationen der Arbeitswelt für die berufsorientierte Weiterbildung des Forstpersonals.

Art. 34 Arbeitssicherheit (Art 21a und 30)

¹ Die Kantone sorgen zusammen mit Fachorganisationen dafür, dass zur Verbesserung der Arbeitssicherheit bei Holzerntearbeiten im Wald Kurse für forstlich ungelernete Arbeitskräfte angeboten werden.

² Vom Bund anerkannte Kurse müssen Grundkenntnisse über Arbeitssicherheit zum Gegenstand haben, insbesondere das fachgerechte und sichere Fällen, Entasten, Einschneiden und Rücken von Bäumen und Baumstämmen; sie müssen insgesamt mindestens 10 Tage umfassen.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (EG Waldgesetz, 931.1)

§ 20 Forschung, Aus- und Weiterbildung

Abs. 2: Der Kanton fördert in Zusammenarbeit mit den Fachverbänden die Aus- und Weiterbildung des Forstpersonals sowie diejenige der Waldeigentumsberechtigten. Die Betriebe sorgen für die Ausbildung der Waldarbeiter und Waldarbeiterinnen in Fragen der Arbeitssicherheit.

Abs. 3: Das Amt für Wald und Wild kann Aus- und Weiterbildungskurse für das Forstpersonal obligatorisch erklären. In diesem Fall tragen die Betriebe die Lohnkosten während des Kursbesuchs und der Kanton die nicht vom Bund gedeckten Kurskosten und Kursnebenkosten. In den übrigen Fällen kann sich der Kanton angemessen an den Kosten beteiligen.